

8. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG - SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG - DES ZWECKVERBANDES KREMMEN



Auf Grund der §§ 3 Abs. 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in seiner Neufassung vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) i.V.m. §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) und des § 21 der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Kremen (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) vom 02. Dezember 2002, zuletzt geändert am 18. Dezember 2014 durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Kremen, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kremen in ihrer Sitzung am 18. Dezember 2014 folgende 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung –Schmutzwasserbeseitigung– des Zweckverbandes Kremen vom 16. Dezember 2002 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die monatliche Grundgebühr beträgt für Grundstücke, welche der Wohnnutzung dienen, sowohl bei zentraler als auch bei dezentraler Schmutzwasserbeseitigung monatlich je Wohnungseinheit 9,00 €.

Artikel 2

Die bisherigen Regelungen des § 2 Absatz 5 und Absatz 6 werden ersetzt durch:

- (5) Die Grundgebühr für Grundstücke, die nicht zu Wohnzwecken im Sinne des Absatzes 3 genutzt werden (Nutzung für Industriebetriebe, Gewerbeeinrichtungen, landwirtschaftliche und öffentliche Einrichtungen) werden pro Gewerbeinheit (GE) gestaffelt nach dem anrechenbaren Wasserverbrauch des Vorjahres gemäß § 3 dieser



Gebührensatzung¹ berechnet. Bei Neukunden ist der angemeldete Wasserbedarf für die Einstufung maßgebend.

Wasserverbrauch pro Jahr	Grundgebühr pro Monat
0 bis 80 m ³	9,00 € ≙ 1 WE
81 bis 160 m ³	18,00 € ≙ 2 WE
161 bis 400 m ³	27,00 € ≙ 3 WE
401 bis 800 m ³	36,00 € ≙ 4 WE
801 bis 1.500 m ³	54,00 € ≙ 6 WE
1.501 bis 3.000 m ³	81,00 € ≙ 9 WE
3.001 bis 8.000 m ³	135,00 € ≙ 15 WE
8.001 bis 15.000 m ³	180,00 € ≙ 20 WE
15.001 bis 30.000 m ³	270,00 € ≙ 30 WE
Mehr als 30.000 m ³	360,00 € ≙ 40 WE

- (6) Bei Grundstücken, die sowohl zu Wohnzwecken im Sinne des Absatzes 3 als auch im Sinne des Absatzes 5 genutzt werden, erfolgt eine getrennte Erhebung der Grundgebühr sowohl für die Nutzung nach Absatz 3 als auch für die Nutzung nach Absatz 5, soweit Wohneinheiten und Gewerbeinheiten getrennt bemessen werden können. Bei gemischter Nutzung einer Einheit für Wohn- und Gewerbe Zwecke (Mischeinheit) wird die Grundgebühr nach Absatz 3 berechnet, wenn nicht die Nutzung für gewerbliche bzw. selbstständige Tätigkeiten gegenüber der Nutzung zu Wohnzwecken überwiegt.

Bei überwiegender Nutzung zu gewerblichen Zwecken wird die Grundgebühr nach Absatz 5 berechnet. Von einer überwiegenden Nutzung für gewerbliche bzw. selbstständige Tätigkeiten wird ausgegangen, wenn der ermittelte Jahresverbrauch für die Mischeinheit 80 m³ übersteigt.

Artikel 3

Dem § 3 wird folgender Absatz 8 hinzugefügt:

- (8) Gemäß § 15 Absatz 2 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Kremmen ist ein Tourenplanrhythmus von 3 Wochen festgesetzt.

¹ Gebührensatzung –Schmutzwasserbeseitigung– des Zweckverbandes Kremmen vom 16. Dezember 2002, zuletzt geändert mit der 7. Änderungssatzung am 22. April 2013



Artikel 4

Die 8. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Artikel 5

Der Vorstandsvorsteher des Zweckverbandes kann den Wortlaut der Gebührensatzung - Schmutzwasserbeseitigung- des Zweckverbandes Kremmen in der vom Inkrafttreten dieser Satzungsänderung an geltenden Fassung entsprechend der Bekanntmachungsregelung in § 9 Absatz 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kremmen vom 08. Juli 2002 im „Oranienburger Generalanzeiger“ bekannt machen.

Kremmen, 22. Dezember 2014

gez.

Klaus Jürgen Sasse

- Vorstandsvorsteher -